

KR.Nr.

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Vorlage	5
3. Verhältnis zur Planung	8
4. Rechtliches	8
5. Antrag	8
6. Beschlussesentwurf	10

Kurzfassung

Mit dieser 'Minirevision' des Gesetzes über die politischen Rechte werden insbesondere folgende Anliegen erfüllt:

Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag (Auftrag des Kantonsrates vom 24. Januar 2006)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Auftrag des Kantonsrates erfüllt. Die Rückzugsfristen für Volksinitiativen sollen neu wie folgt festgesetzt werden:

- Ein Initiativbegehren kann bis sieben Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden, sofern der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens bis sieben Tage nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig.

Für den Zeitpunkt des Rückzugs ist somit nicht mehr entscheidend, ob es sich um eine Initiative in Form der Anregung oder um einen ausformulierten Entwurf handelt. Ausschlaggebend ist nur noch, ob der Kantonsrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt oder nicht.

Eine ähnliche Regelung kennt der Kanton St. Gallen.

Im Falle eines Rückzugs des Initiativbegehrens wird der vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungserlass hinfällig. Der Gegenvorschlag wird als ordentlicher Kantonsratsbeschluss behandelt, d.h. er unterliegt nur noch dem fakultativen Referendum (sofern das 2/3-Mehr in der Schlussabstimmung erreicht ist und es sich nicht um eine Verfassungsänderung handelt).

Erleichterungen für die Wahlbüros

Der Einsatz elektronischer und technischer Hilfsmittel wird neu ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Insbesondere wird den Wahlbüros die Verwendung von Messmitteln für die maschinelle Stimmzählung (z.B. Präzisionswaagen) unter gewissen Auflagen erlaubt.

Zudem wird den Wahlbüros ermöglicht, zur Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden. In grösseren Gemeinden ist das Abstempeln der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel sehr zeit- und arbeitsaufwändig. Im Kanton Bern setzen die Wahlbüros in grösseren Gemeinden spezielle Lochstanzmaschinen ein. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch den Wahlbüros im Kanton Solothurn erlaubt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte.

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gibt der vom Kantonsrat am 24. Januar 2006 einstimmig überwiesene Auftrag 'Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag'. Dieser Auftrag wird hiermit erfüllt. Gleichzeitig werden einige Anpassungen vorgenommen, welche die Arbeit der Wahlbüros erleichtern sollen.

2. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Vorlage

§ 23^{bis}:

Absätze 1–3:

Diese Bestimmung regelt nur, was in der Praxis bereits reibungslos funktioniert. Das elektronische Wahl- und Abstimmungssystem WABSTI wurde bei den Kantons- und Regierungsratswahlen vom 27. Februar 2005 erstmals flächendeckend in allen Gemeinden des Kantons eingesetzt. Die Einwohnergemeinden wurden vor den Wahlen mittels Regierungsratsbeschluss verpflichtet, dieses System einzusetzen. Der Zugang zur zentralen Datenbank wurde vom Kanton kostenlos installiert, die Gemeinden hatten lediglich für einen Internetanschluss zu sorgen. Die Wahlbüros verwenden dieses System bei allen eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen zur Ermittlung der Ergebnisse. Bei Wahlen werden die Kandidatenstimmen direkt ab Wahlzettel erfasst. Die Gemeinden können dieses System auch für ihre kommunalen Wahlen und Abstimmungen nutzen (bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen kostenlos).

Absatz 4:

Mit dem vorgesehenen Absatz 4 wird die gesetzliche Grundlage für die Verwendung technischer Geräte (z.B. Präzisionswaagen zur maschinellen Stimmenzählung) bei Urnenwahlen und Abstimmungen geschaffen.

Mit Kreisschreiben vom 15. Januar 2003 hat die Bundeskanzlei die Kantone generell ermächtigt, technische Geräte, insbesondere Präzisionswaagen, zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen einzusetzen. Dabei sind bestimmte Auflagen zu beachten: Messmittel, insbesondere Präzisionswaagen, die für die maschinelle Stimmenzählung verwendet werden, müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet und vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung zugelassen sein. Zuständig zur Kontrolle und Eichung der einzelnen Messmittel ist der kantonale Eichmeister. Bei Verwendung von Präzisionswaagen muss unmittelbar vor der Stimmenzählung mittels bekannter Anzahl Stimmzettel (von jeder Stimmzettelsorte 100 oder ein Vielfaches davon) ein Referenzwert (Gewicht) bestimmt werden. Dieser Referenzwert muss periodisch und nach Abschluss der Stimmenzählung überprüft werden. Dabei darf keine Abweichung zum ursprünglich bestimmten Referenzwert vorliegen.

renzwert feststellbar sein. Präzisionswaagen kamen in ein paar solothurnischen Wahlbüros bereits zum Einsatz, jedoch wurden diese vor allem zu Kontrollzwecken verwendet.

§ 83 Absatz 3:

Die brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden jeweils von den Wahlbüros vor dem Urneneinwurf auf der Rückseite abgestempelt. Damit wird verhindert, dass unbemerkt zwei oder mehrere zusammengefaltete ineinandergelegte Wahl- oder Stimmzettel in die Urne gelegt und gültig gewertet werden. In grösseren Gemeinden ist die Stempelung jedes einzelnen Wahl- und Stimmzettels sehr zeit- und arbeitsaufwändig. Im Kanton Bern können Gemeinden mit über 1000 Stimmberechtigten an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden [§ 28 Abs. 5 VPR; Fassung vom 14. 9. 2005]. Die Stadt Bern kennzeichnet die brieflich eingegangenen Wahlzettel schon seit längerer Zeit mit einer speziellen Lochstanzmaschine. Im Kanton Solothurn möchten die Wahlbüros der Städte Solothurn und Olten ebenfalls solche Lochstanzmaschinen einsetzen. Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse können dadurch rationeller und schneller ermittelt werden.

Mit einer Lochstanzmaschine kann ein ganzer Bund Wahl- oder Stimmzettel mit einem Loch oder Kreuz oder – je nach Schablone – mit einem anderen Kennzeichen auf die gleiche Art und am gleichen Ort gekennzeichnet werden. Damit ist das Erfordernis der Stempelung bzw. amtlichen Kennzeichnung ebenfalls erfüllt. Die Stanzung eines ganzen Bundes erfolgt viel rationeller und schneller als das Abstempeln jedes einzelnen Wahl- und Stimmzettels. Das Verfahren hat sich in den grösseren Gemeinden des Kantons Bern bewährt. Die solothurnischen Wahlbüros sollen von dieser Erleichterung ebenfalls Gebrauch machen können. Der neue Absatz 3 ermächtigt daher die Wahlbüros, anstelle der Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden. Nicht erlaubt sind gewöhnliche Büro-Locher, da diese von jedermann verwendet werden können.

§ 127 Abs. 2:

Nach geltendem Recht gilt für Proporzmandate bei Rücktritten während der Amtsdauer die folgende Regelung:

Kann ein Sitz infolge eines Rücktritts während der Amtsperiode nicht durch Nachrücken gewählter Ersatzmitglieder besetzt werden, kann die Listenvertretung einen Wahlvorschlag einreichen (§ 127 Abs. 1 GpR). Damit eine stille Wahl zustande kommt, bedarf der Wahlvorschlag der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste (Abs. 2). Nach § 38 Abs. 1 GpR (Fassung vom 28. Jan. 2004) gilt das Unterzeichnungsquorum nicht mehr für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren.

Diese Erleichterung für ordnungsgemäss registrierte Parteien erfordert auch eine Sonderregelung für Fälle, in denen ein Nachrücken während der Amtsperiode nicht mehr möglich ist, da keine Ersatzkandidaten und -kandidatinnen mehr zur Verfügung stehen. Wird bei den Wahlen kein Unterschriftenquorum für den Wahlvorschlag verlangt, so muss dies auch für die (stille) Ersatzwahl während der Amtsperiode gelten. Für die Nationalratswahlen sieht Art. 56 Abs. 1 BPR (Änderung vom 21.

Juni 2002) vor, dass der Vorstand der kantonalen Partei, die die Liste eingereicht hat, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten kann. Für die Proporzahlen im Kanton Solothurn (Kantonsratswahlen, Gemeinderats- und Kommissionswahlen) ist daher eine analoge Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Somit gilt: War eine Partei bei den letzten Nationalratswahlen im Parteiregister der Bundeskanzlei eingetragen und damit bei den nachfolgenden Kantonsratswahlen vom Beibringen der Unterschriften befreit, so muss sie auch für die (stille) Ersatzwahl während der Amtsperiode das Unterschriftenquorum nicht erfüllen. Das Gleiche gilt für die Gemeinderatswahlen: Die Ortspartei ist ebenfalls vom Unterschriftenquorum befreit. Für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die (stille) Ersatzwahl genügen in diesen Fällen die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars der betreffenden kommunalen Partei. Dies wurde in Analogie zum Bundesrecht in der Praxis bereits so gehandhabt, da seit den Erneuerungswahlen 2005 in einigen Gemeinden schon Nachnominierungen nötig waren.

§ 140:

Absatz 1:

Der Kantonsrat hat den Auftrag 'Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag' am 24. Januar 2006 ohne Gegenstimme erheblich erklärt (A 076/2005). Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen, um den Rückzug einer Volksinitiative zu ermöglichen für den Fall, dass die Initianten ihre Initiative zugunsten des vom Parlament verabschiedeten Gegenvorschlags zurückziehen möchten. Bei der Beratung wurde auf die Regelung des Kantons St. Gallen verwiesen (Art. 56 des Gesetzes über Referendum und Initiative), nach welcher ein Rückzug bis spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig ist.

Im bisherigen Recht schliesst die Zustimmung des Kantonsrates zur Umsetzung eines Initiativbegehrens in Form der Anregung den Rückzug aus. Dies gilt grundsätzlich auch nach der vorgeschlagenen Änderung. Neu wird jedoch der Rückzug einer Initiative zugunsten eines vom Kantonsrat verabschiedeten Gegenvorschlags ermöglicht. Das heisst, in Fällen, in welchen der Kantonsrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten lässt, ist der Rückzug innert 7 Tagen nach dem Kantonsratsbeschluss über den Gegenvorschlag zulässig. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine Initiative in Form der Anregung oder um einen ausformulierten Entwurf handelt.

In den anderen Fällen, in welchen kein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, ist der Rückzug innert sieben Tagen nach der Zustimmung bzw. Ablehnung des Kantonsrates zulässig. Wenn also der Kantonsrat beschliesst, einer Anregung Folge zu geben und einen Umsetzungserlass (ohne Gegenvorschlag) auszuarbeiten, ist ein Rückzug der Initiative neu noch während sieben Tagen zulässig. Nach geltendem Recht ist der Rückzug bei einer Anregung nur bis zur Zustimmung des Kantonsrates möglich.

Im Falle der Ablehnung der Anregung durch den Kantonsrat oder bei einer Initiative in Form eines ausformulierten Entwurfes ist der Rückzug nach geltendem Recht bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zulässig. Da neu nicht mehr zwischen Anregung und ausformuliertem Entwurf differenziert wird, fällt eine entsprechende Regelung ausser Betracht. Für den Zeitpunkt des Rückzugs ist nur noch entscheidend, ob der Kantonsrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten lässt oder nicht. Es wäre

im Falle eines Gegenvorschlags ohnehin nicht möglich, den Rückzug bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zuzulassen (s. Ausführungen zu Absatz 2 nachfolgend).

Absatz 2:

Für den Fall eines Rückzugs des Initiativbegehrens ist zu regeln, was mit dem Umsetzungserlass und mit dem vom Kantonsrat beschlossenen Gegenvorschlag geschehen soll.

Die Möglichkeit des Rückzugs einer Volksinitiative hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Umsetzungserlass und Gegenvorschlag im Kantonsrat sowohl ein obligatorisches als auch ein fakultatives Referendum möglich ist. Die Referendumsklausel wird deshalb entsprechend zu formulieren sein. Der Rückzug kann, weil der Kantonsratsbeschluss zu publizieren ist und die Referendumsfrist zu laufen beginnt, nicht bis zur Einberufung der Stimmberechtigten ermöglicht werden.

Erfolgt ein Rückzug bis sieben Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über den Gegenvorschlag, so wird der Umsetzungserlass hinfällig und der Gegenvorschlag gilt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss. Anstelle des obligatorischen Referendums (Art. 35 Absatz 1 f) KV) gelangen somit die üblichen Referendumsregeln für Erlasse zur Anwendung (Art. 35 Absatz 1 a), b), d) und Art. 36 b) KV). Für die weiteren Folgen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Ein Gegenvorschlag, der die Verfassungsstufe beschlägt, unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Stimmberechtigten werden daher zur Abstimmung über den Gegenvorschlag einberufen.
- Ein Gegenvorschlag, der die Gesetzesstufe beschlägt, unterliegt lediglich dem fakultativen Referendum, wenn er in der Schlussabstimmung das 2/3-Mehr erreicht hat. In diesem Falle wird der Beschluss wie üblich im Amtsblatt veröffentlicht. Mit dem Publikationsdatum beginnt die Referendumsfrist zu laufen. Wird das Referendum nicht ergriffen, entfällt die Volksabstimmung.

3. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte hat keinen Bezug zum Legislaturplan 2005–2009. Sie ist jedoch in der Jahresplanung der Departemente für 2006 vorgesehen.

4. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. Beschlusse Entwurf

Änderung des Gesetzes über die politische Rechte

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 25 ff. und Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2006 (RRB Nr. 2006/.....), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 23^{bis} wird eingefügt:

§ 23^{bis}. Elektronische und technische Hilfsmittel

¹ Der Kanton unterhält ein elektronisches Wahl- und Abstimmungssystem, mit welchem die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.

² Die Wahlbüros verwenden dieses System für alle eidgenössischen und kantonalen Urnenwahlen und -abstimmungen.

³ Die Gemeinden sind berechtigt, dieses System auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzusetzen.

⁴ Die Staatskanzlei bewilligt den Einsatz technischer Geräte für die Ermittlung der Ergebnisse. Sie kann die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbinden.

§ 83. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Wahlbüros können zur Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden.

§ 127 Abs. 2. Als Satz 2 wird angefügt:

War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten.

§ 140 Absätze 1, 2 und 4 lauten neu:

¹ Eine Initiative kann bis sieben Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis sieben Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über den Gegenvorschlag zulässig.

³

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 113.111.

⁴ Bei einem Rückzug der Initiative entfällt der Umsetzungserlass, und der Gegenvorschlag unterliegt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss dem Referendum.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (3, Sch, Stu, San)

Oberämter (5)

Wahlbüros der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (334, Gemeindeaussand)

Parlamentsdienste

BGS

GS